

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der WIKO Palettier- und Fördertechnik GmbH für die Lieferung von Maschinen

Seite 1

§ 1 Geltung der Bedingungen

1.) Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Angebote der WIKO erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen.

Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme des Liefergegenstandes oder der Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.

2.) Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn dies durch die Firma WIKO schriftlich bestätigt wird.

§ 2 Angebot

1.) Die Angebote der Firma WIKO sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestätigungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung durch die Firma WIKO. Das Gleiche gilt für Ergänzungen, Änderungen oder Nebenabreden.

2.) Überschreitet der Besteller durch seinen Abruf sein Kreditlimit, so ist die Firma WIKO von der Lieferverpflichtung entbunden.

§ 3 Preis und Zahlung

1.) Alle Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung, Transport, Frachtsicherung.

Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.

2.) Soweit nichts anderweitiges vereinbart ist, ist die Firma WIKO an die in ihren Angeboten enthaltenen Preise 14 Tage ab Angebotsdatum gebunden. Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung der Firma WIKO genannten Preise zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.

3.) Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung bar ohne jeden Abzug bei der Zahlstelle der Firma WIKO zu leisten, und zwar mit folgender Fälligkeit:

1/3 des Rechnungswertes als Anzahlung nach Eingang der Auftragsbestätigung, 1/3 des Rechnungswertes, sobald dem Besteller mitgeteilt ist, dass die Hauptteile versandbereit sind, der Restbetrag innerhalb eines weiteren Monats nach dieser Mitteilung.

4.) Die Firma WIKO ist berechtigt, Zahlungen zunächst als Altschulden des Bestellers zu verrechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist die Firma WIKO berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

5.) Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn die Firma WIKO über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.

6.) Gerät der Besteller in Verzug, so ist die Firma WIKO berechtigt, von dem Eintritt des Verzuges an Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken der Firma WIKO berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite zu berechnen.

7.) Kommt der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, so ist die Firma WIKO berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen. Die Firma WIKO ist darüber hinaus in diesem Fall berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.

8.) Der Besteller ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden sind oder unstreitig sind.

§ 4 Liefer- und Leistungszeit

1.) Die Lieferfrist beginnt mit Zugang der Auftragsbestätigung bei dem Besteller, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.

2.) Sämtliche Liefertermine oder Fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden, bedürfen der Schriftform.

3.) Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

4.) Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die der WIKO die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, sind von der Firma WIKO nicht zu vertreten. Dies gilt insbesondere für Ereignisse im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, behördlichen Anordnungen etc. und auch dann, wenn die Umstände bei Lieferanten der Firma WIKO oder deren Unterpierlieferanten eintreten.

Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von der Firma WIKO nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen.

§ 4 unter Abschnitt 1, Satz 1 gilt jedoch nicht, wenn ein Fall der Unmöglichkeit vorliegt.

Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden in wichtigen Fällen dem Besteller baldmöglichst mitgeteilt.

5.) Entsteht dem Besteller wegen einer Verzögerung ein Schaden, so ist er unter Ausschluss weiterer Ansprüche, sofern der Verzug nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern.

Die Verzugsentschädigung beträgt für jede volle Woche des Verzugs 1/4 % jedoch höchstens bis zu 5 % des Rechnungswertes desjenigen Teiles der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann.

Weitere darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht zumindest auf grober Fahrlässigkeit der Firma WIKO.

6.) Die Firma WIKO ist zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt. Bei Lieferverträgen gilt jede Teillieferung und Teilleistung als selbständige Leistung.

7.) Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen tatsächlichen Kosten, bei Lagerung im Werk der Firma WIKO mindestens jedoch 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet.

Die Firma WIKO ist berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern.

8.) Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.

§ 5 Liefermenge

Sichtbare Mengendifferenzen müssen sofort nach Warenerhalt, verdeckte Mengendifferenzen innerhalb von 4 Tagen nach Warenerhalt der Firma WIKO und dem Frachtführer schriftlich angezeigt werden.

Die Übernahme der Ware durch Spediteure und Transporteure gilt als Beweis für die Menge, einwandfreie Umhüllung und die Verladung.

§ 6 Gefahrenübergang und Entgegennahme

1.) Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald an die den Transport ausführende Person der Liefergegenstand übergeben worden ist, spätestens mit der Absendung der Lieferanteile vom Werk der Firma WIKO aus. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder die Firma WIKO noch andere Leistungen, z. B. die Versendungskosten oder die Anfuhr und die Aufstellung übernommen hat. Auf Wunsch des Bestellers wird die Firma WIKO auf Kosten des Bestellers die Liefersendung durch die Firma WIKO gegen Diebstahl-, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichern.

2.) Verzögert sich der Versand in Folge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über; jedoch ist die Firma WIKO verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt.

3.) Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der Rechte aus Abschnitt § 8 entgegen zu nehmen.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

1.) Die Gegenstände der Lieferungen (=Vorbehaltsware) bleiben Eigentum der Firma WIKO bis zur Erfüllung sämtlicher ihr gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche.

Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die der Firma WIKO zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20 % übersteigt, wird die Firma WIKO auf Wunsch des Bestellers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.

2.) Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Besteller eine Verpfändung oder Sicherungsübergang der Vorbehaltsware untersagt und die Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen vollständig erfüllt hat.

3.) Veräußert der Besteller die Vorbehaltsware weiter, so tritt er bereits jetzt der Firma WIKO seine künftigen Forderungen aus der Weiterveräußerung gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten - einschließlich etwaiger Saldoforderungen - sicherungshalber ab, ohne dass es noch späterer Erklärungen bedarf.

Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Gegenständen weiterveräußert, ohne dass für die Vorbehaltsware ein Einzelpreis vereinbart wurde, so tritt der Besteller der Firma WIKO mit Vorrang vor der übrigen Forderung denjenigen Teil der Gesamtpreisforderung ab, der dem von der Firma WIKO in Rechnung gestellten Preis der Vorbehaltsware entspricht.

4.) Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat der Besteller der Firma WIKO die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen den Kunden erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhandigen.

5.) Auf Widerruf ist der Besteller zur Einziehung der abgetretenen Forderung aus der Weiterveräußerung befugt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder wenn vergleichbare begründete Anhaltspunkte vorliegen, die eine Zahlungsunfähigkeit des Bestellers nahelegen, ist die Firma WIKO berechtigt, die Einziehungsbefugnis des Bestellers zu widerrufen.

Außerdem kann die Firma WIKO nach vorheriger Androhung der Offenlegung der Sicherungsabtretung bzw. der Verwertung der abgetretenen Forderungen unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offenlegen, die abgetretenen Forderungen verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Besteller gegenüber dem Kunden verlangen.

6.) Dem Besteller ist es gestattet, die Vorbehaltsware zu verarbeiten, umzubilden oder mit anderen Gegenständen zu verbinden.

Die Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung erfolgt für die Firma WIKO. Der Besteller verwaltet die neue Sache für die Firma WIKO mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes.

Die verarbeitete, umgebildete oder verbundene Sache gilt als Vorbehaltsware.

PIKOMAT

WIKO – Piehler

**Palettier- und Förder-
technik GmbH**

Siemensstraße 7
D-92521 Schwarzenfeld
Tel: 0 94 35 / 54 18-0
Fax: 0 94 35 / 54 18-19
E-mail: VK@WIKO.de
http://www.WIKO.de



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der WIKO Palettier- und Fördertechnik GmbH für die Lieferung von Maschinen

Seite 2

7.) Bei Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung mit anderen, nicht der Firma WIKO gehörenden Gegenständen steht der Firma WIKO Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Anteils zu, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Vorbehaltsware zum Wert der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung ergibt.

Sofern der Besteller Alleineigentum an der neuen Sache erwirbt, sind sich die Firma WIKO und der Besteller darüber einig, dass der Besteller der Firma WIKO Miteigentum an der durch Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung entstandenen neuen Sache im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung einräumt.

8.) Für den Fall der Veräußerung der neuen Sache tritt der Besteller hiermit der Firma WIKO seinen Anspruch aus der Weiterveräußerung gegen den Kunden mit allen Nebenrechten sicherungshalber ab, ohne dass es noch weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, der den von der Firma WIKO in Rechnung gestellten Wert der verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Vorbehaltsware entspricht.

Der der Firma WIKO abgetretene Forderungsanteil ist vorrangig zu befriedigen. Hinsichtlich der Einziehungsermächtigung sowie den Voraussetzungen ihres Widerrufs gilt die Ziffer 5.) entsprechend.

9.) Wird die Vorbehaltsware von dem Besteller mit Grundstücken oder beweglichen Sachen verbunden, so tritt der Besteller, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf, auch seine Forderungen, die ihm aus Vergütung für die Verbindung zusteht, mit allen Nebenrechten sicherungshalber in Höhe des Verhältnisses des Wertes der verbundenen Vorbehaltsware zu den übrigen verbundenen Waren zum Zeitpunkt der Verbindung an die Firma WIKO ab.

10.) Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter, hat der Besteller die Firma WIKO unverzüglich zu benachrichtigen.

11.) Bei schuldhaftem Verstoß des Bestellers gegen wesentliche Vertragspflichten, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die Firma WIKO nach Mahnung zur Rücknahme berechtigt. Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet.

In der Rücknahme bzw. der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes oder Pfändung des Liefergegenstandes durch die Firma WIKO liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn die Firma WIKO hätte dies ausdrücklich erklärt. Die Firma WIKO ist nach vorheriger Androhung berechtigt, die zurückgenommene Vorbehaltsware zu verwerten und sich unter Anrechnung auf die offenen Ansprüche aus deren Erlös zu befriedigen.

12.) Die Firma WIKO ist berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl-, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.

§ 8 Gewährleistung

Für Liefermängel haftet die Firma WIKO unter Ausschluss weiterer Ansprüche unbeschadet des Abschnitts § 10, Ziffer 4.) wie folgt:

1.) Diejenigen Teile sind unentgeltlich nach billigem Ermessen unterliegender Wahl der Firma WIKO auszubessern oder neu zu liefern, die sich innerhalb von 6 Monaten seit Inbetriebnahme infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes - insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelhafter Ausführung - als unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit nicht unerheblich beeinträchtigt herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist der Firma WIKO unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Ersetzte Teile werden Eigentum der Firma WIKO.

Verzögert sich der Versand, die Aufstellung oder die Inbetriebnahme ohne Verschulden der Firma WIKO, so erlischt die Haftung spätestens 12 Monate nach Gefahrenübergang.

2.) Defekte Liefergegenstände oder das defekte Teil des Liefergegenstandes sind samt einer genauen Fehlerbeschreibung mit Angabe der Modell- und Seriennummer und einer Kopie des Lieferscheins an die Firma WIKO, Siemensstraße 7, D-92521 Schwarzenfeld einzuschicken bzw. anzuliefern.

Bei geringfügigen Mängeln baut der Besteller nach schriftlicher Anweisung der Firma WIKO das fehlerhafte Teil aus und sendet es an die Firma WIKO, Siemensstraße 7, 92521 Schwarzenfeld. Die Firma WIKO wird nach ihrer Wahl das fehlerhafte Teil unentgeltlich ersetzen oder instandsetzen und es frachtfrei versichert an den Besteller zurücksenden.

Ein geringfügiger Mangel ist ein Mangel, der auf fehlerhafte Teile zurückzuführen ist, die in der Regel von einem Techniker oder einem Mechaniker mit allgemeinen technischen Verständnis und Kenntnissen ausgebaut werden können.

3.) Handelt es sich nicht um geringfügige Mängel, so sendet der Besteller den fehlerhaften Liefergegenstand an die Firma WIKO zurück; die Firma WIKO wird nach ihrer Wahl das Gerät unentgeltlich ersetzen oder instandsetzen und dem Besteller frachtfrei versichert zurücksenden.

4.) Versäumt es die Firma WIKO innerhalb eines angemessenen Zeitraums, das fehlerhafte Teil oder Gerät gemäß den vorgenannten Ziffern instand zu setzen und zu ersetzen, so ist der Besteller berechtigt, nach Setzen einer Nachfrist den Vertragspreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.

5.) Das Recht des Bestellers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt in allen Fällen vom Zeitpunkt der rechtzeitigen Rüge an in 6 Monaten, frühestens jedoch mit Ablauf der Gewährleistungsfrist.

6.) Die Firma WIKO übernimmt keine Gewähr für Schäden, die wegen ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürlicher Abnutzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeignetem Baugrund, chemischen, elektrochemischen oder elektrischen Einflüssen entstanden sind, sofern sie nicht auf ein Verschulden der Firma WIKO zurückzuführen sind.

7.) Zur Vornahme aller der Firma WIKO nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Auslieferungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit der Firma WIKO die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; sonst ist die Firma WIKO von der Mängelhaftung befreit.

In dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig hoher Schäden, wobei die Firma WIKO sofort zu verständigen ist, oder wenn die Firma WIKO mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von der Firma WIKO Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

8.) Von den durch die Ausbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt die Firma WIKO - insoweit als sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt - die Kosten des Ersatzstücks einschließlich des Versandes sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaus, ferner, falls dies nach Lage des Einzelfalles billigerweise verlangt werden kann, die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung ihrer Monteure und Hilfskräfte.

Im übrigen trägt der Besteller die Kosten.

9.) Für das Ersatzstück und die Ausbesserung beträgt die Gewährleistungsfrist 3 Monate, sie läuft mindestens aber bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand.

Die Frist für die Mängelhaftung an dem Liefergegenstand wird um die Dauer der durch die Nachbesserungsarbeiten verursachten Betriebsunterbrechung verlängert.

10.) Durch seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß ohne vorherige Genehmigung der Firma WIKO vorgenommenen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen ausgeschlossen.

Ein Anspruch aus Gewährleistung entsteht nicht.

11.) Die Gewährleistung der Firma WIKO beschränkt sich ausschließlich auf die Reparatur oder den Austausch der beschädigten Liefergegenstände. Soweit im Rahmen der Reparaturbemühungen auf den zu reparierenden Liefergegenständen befindliche Daten verloren gehen, ist eine Haftung der Firma WIKO ausgeschlossen. Es wird dem Besteller empfohlen, etwaige Daten aus seinem Bestand zu sichern.

12.) Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen.

13.) Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen.

Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers oder leitenden Angestellten, sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die Firma WIKO - außer in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit des Inhabers oder leitender Angestellter - nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Der Haftungsausschluss gilt ferner nicht in den Fällen, in dem nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Die Haftung wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

14.) Obige Gewährleistung ist abschließend und gilt anstatt aller anderen ausdrücklich oder stillschweigend, gesetzlich oder anderweitig festgelegten Gewährleistungen.

§ 9 Haftung für Nebenpflichten

Falls durch Verschulden der Firma WIKO der Liefergegenstand vom Besteller infolge von unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach dem Vertragsschluss liegenden Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenverpflichtungen - insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes - nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der § 8 und § 10 entsprechend.

§ 10 Recht des Bestellers auf Rücktritt, Wandelung und sonstige Haftung der Firma WIKO

1.) Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn der Firma WIKO die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Das selbe gilt bei Unvermögen der Firma WIKO.

Der Besteller kann auch dann vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung gleichartiger Gegenstände die Ausführung eines Teils der Lieferung der Anzahl nach unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung einer Teillieferung hat; ist dies nicht der Fall, so kann der Besteller die Gegenleistung entsprechend mindern.

2.) Liegt Leistungsverzug im Sinne des § 4 der Lieferbedingungen vor und gewährt der Besteller der in Verzug befindlichen Firma WIKO eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen Erklärung, dass er nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Leistung ablehne, und wird die Nachfrist nicht eingehalten, so ist der Besteller zum Rücktritt berechtigt.

3.) Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzugs oder durch Verschulden des Bestellers ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet.

4.)

PIKOMAT

WIKO – Piehler

**Palettier- und Förder-
technik GmbH**

Siemensstraße 7
D-92521 Schwarzenfeld
Tel: 0 94 35 / 54 18-0
Fax: 0 94 35 / 54 18-19
E-mail: VK@WIKO.de
http://www.WIKO.de



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der WIKO Palettier- und Fördertechnik GmbH für die Lieferung von Maschinen

Seite 3

Der Besteller hat ferner ein Recht zur Rückgängigmachung des Vertrages, wenn die Firma WIKO eine ihr gesetzte angemessene Nachfrist für die Ausbesserung oder Ersatzlieferung bezüglich eines von ihr zu vertretenden Mangels im Sinne der Lieferbedingungen durch ihr Verschulden fruchtlos verstreichen lässt. Das Recht des Bestellers auf Rückgängigmachung des Vertrages besteht auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Ausbesserung oder Ersatzlieferung durch die Firma WIKO.

5.) Ausgeschlossen sind alle anderen weitergehenden Ansprüche des Bestellers, insbesondere auf Kündigung oder Minderung sowie auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art, und zwar auch von solchen Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind.

Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers oder leitender Angestellter, sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die Firma WIKO - außer in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit des Inhabers oder leitender Angestellter - nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Der Haftungsausschluss gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach dem Produkthaftungsgesetz bei fehlen des Liefergegenstandes für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Die Haftung wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11 Abtretungsverbot

Die Abtretung von Forderungen des Bestellers gegen die Firma WIKO an Dritte ist ausgeschlossen, sofern die Firma WIKO der Abtretung nicht ausdrücklich zustimmt.

§ 12 Rechte an Konstruktionsunterlagen, Methoden und Werkzeugen

1.) Sofern dem Besteller Konstruktionsunterlagen, Werkzeuge, Pläne oder sonstige Unterlagen zur Verfügung gestellt werden, bleiben diese Unterlagen das ausschließliche Eigentum der Firma WIKO.

Der Besteller ist nicht befugt, diese Unterlagen ohne Wissen der Firma WIKO und ohne Einverständnis zu vervielfältigen, an Dritte weiterzugeben oder den Inhalt dieser Unterlagen zur Kenntnis zu geben.

2.) Nach Zeichnungen der Firma WIKO hergestellte Liefergegenstände, auch in abgeänderter Form, darf der Besteller weder unmittelbar noch mittelbar an Dritte liefern.

3.) Fertigt der Besteller für einen Auftrag Zeichnungen, Modelle und/oder Werkzeuge und stellt dafür der Firma WIKO Kosten in Rechnung so werden diese Eigentum der Firma WIKO. Diese Zeichnungen, Modelle und/oder Werkzeuge werden vom Besteller unentgeltlich und sorgfältig bis zum Abruf durch die Firma WIKO verwahrt. Die Benutzung für oder durch andere ist nur mit der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung der Firma WIKO gestattet.

4.) Für jeden Fall des Verstoßes gegen die Verpflichtung gemäß § 12, Nr. 1 - 3 durch den Besteller, seiner Mitarbeiter oder seinen Erfüllungsgehilfen zahlt der Besteller an die Firma WIKO eine Vertragsstrafe in Höhe von 15.000,- EURO.

Die Geltendmachung dieser Vertragsstrafe lässt eine weitergehende Haftung des Bestellers für alle sich aus einer solchen Pflichtverletzung ergebenden Nachteile oder Schäden für die Firma WIKO unberührt.

5.) Modelle und Werkzeuge sind von dem Besteller auf eigene Kosten gegen Verlust und Beschädigung zu versichern.

6.) Auf begründetes Verlangen oder bei Zustandekommen der Lieferung sind der Firma WIKO alle Unterlagen, insbesondere Zeichnungen, Werkzeuge und Modelle umgehend vollständig zurückzugeben.

§ 13 Urheberrecht

Alle Programme, die im Rahmen des Vertrages erstellt wurden und zum Lieferumfang gehören, und alle Unterlagen zu diesen Programmen dürfen nur zum Betrieb des von der Firma WIKO gelieferten Gegenstandes genutzt werden, für welchen sie bestimmt sind.

Alle anderen Rechte verbleiben bei der Firma WIKO.

Der Besteller ist nicht berechtigt, die Programme bzw. einen Teil davon zu vervielfältigen, zu ändern oder zu ergänzen.

§ 14 Gerichtsstand

Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Hauptsitz oder die die Lieferung ausführende Zweigniederlassung der Firma WIKO zuständig ist.

Die Firma WIKO ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen.

§ 15 Dokumentation

Alle zu liefernden Unterlagen werden, falls nicht anderes vereinbart, in deutscher Sprache erstellt.

§ 16 Anwendbares Recht

1.) Für die Lieferbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der Firma WIKO und dem Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2.) Auch bei Lieferungen in das Ausland gilt ausschließlich Deutsches Recht. Die Gültigkeit des Rechts der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf - insbesondere die Gültigkeit des "Einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen" sowie des "Einheitlichen Gesetzes über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen" wird abbedungen.

3.) Bei Export der Waren an Abnehmer der Firma WIKO in Gebiete außerhalb der Bundesrepublik Deutschland übernimmt die Firma WIKO keinerlei Haftung, falls durch Erzeugnisse der Firma WIKO Schutzrechte Dritte verletzt werden.

Der Besteller ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der von der Firma WIKO durch die Ausfuhr von Waren verursacht wird, die nicht ausdrücklich von der Firma WIKO zum Export geliefert werden. Ungeachtet der Pflichten des Bestellers gemäß Incoterm, ist der Besteller für die rechtzeitige Beschaffung aller Genehmigungen verantwortlich, die in seinem Land bezüglich der zu liefernden Gegenstände erforderlich sind. Steuern, Zölle, Abgaben oder Gebühren, die gegenwärtig oder zukünftig im Land des Bestellers anlässlich des Abschlusses oder der Ausführung des Vertrags erhoben werden, sind nicht im Vertragspreis enthalten.

Sie sind einschließlich der jeweiligen Formalitäten vom Besteller zu tragen. Zahlungen an die zuständigen Behörden sind vom Besteller direkt vorzunehmen.

Soweit nicht anderweitig vereinbart, sind alle Zahlungen für Lieferungen und Leistungen der Firma WIKO in Euro zu leisten.

Sämtliche zu liefernden Unterlagen werden, falls nicht anders vereinbart, in deutscher Sprache erstellt.

§ 17 Allgemeine Haftung

Die Firma WIKO stellt den Besteller von unmittelbaren Schäden am Eigentum des Bestellers, sowie wegen der Verletzung oder des Todes von Mitarbeitern des Bestellers frei, soweit solche unmittelbaren Schäden, Verletzungen oder Tod auf Verschulden der Firma WIKO, ihrer Mitarbeiter oder Angestellten zurückzuführen sind.

Die Gesamthaftung der Firma WIKO ist auf 2,5 Millionen Euro pro Ereignis begrenzt.

Mit Ausnahme von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ist die Haftung für Folgeschäden, insbesondere entgangenem Gewinn, ausgeschlossen, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor.

§ 18 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere dieser Bestimmungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder lückenhaft sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

PIKOMAT

WIKO – Piehler

**Palettier- und Förder-
technik GmbH**

Siemensstraße 7
D-92521 Schwarzenfeld
Tel: 0 94 35 / 54 18-0
Fax: 0 94 35 / 54 18-19
E-mail: VK@WIKO.de
<http://www.WIKO.de>

